

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 12/2018

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 16.07.2018

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

1. - **Das Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP) – Ihre Unterstützung ist gefragt**
- 3.1.1 - **Weiterer Konnektor und drei mobile Kartenterminals erhalten gematik-Zulassung**
- 3.2.5. - **Bekanntgabe der Grenzwerte für 2018 gemäß § 12 VM der KZVLB**
4. - **Sitzungstermine des Zulassungsausschusses für Zahnärzte Land Brandenburg 2018**

Anlagen

- Punktwertübersicht Primär- u. sonst. Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2018
- Infolyer zum Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP)
- Offener Brief der KZVLB an Bundesminister Jens Spahn und das Antwortschreiben bezüglich der Anbindung der Zahnärzte an die Telematikinfrastruktur

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

DAS ZAHNÄRZTE-PRAXIS-PANEL (ZÄPP) – IHRE UNTERSTÜTZUNG IST GEFRAGT

Ende Juli 2018 startet das bundesweite Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP), welches die bisherige KZBV-Kostenstrukturerhebung ablöst. Die neue Erhebung hat für den zahnärztlichen Berufsstand erhebliche Bedeutung. Beim ZäPP wird eine möglichst gleichbleibende und ausreichend große Zahl von Zahnarztpraxen jährlich über ihre jeweilige Praxis-, Kosten- und Leistungsstruktur befragt. Ziel der Untersuchung ist es, eine aussagekräftige, valide und repräsentative Datengrundlage über die Rahmenbedingungen und die wirtschaftliche Entwicklung der Praxen in ganz Deutschland zu gewinnen.

Auch der KZV Land Brandenburg steht durch die dabei gewonnenen Daten der brandenburgischen Vertragszahnärzte eine fundierte Argumentationsbasis für künftige Honorarverhandlungen mit den Krankenkassen zur Verfügung. Die Ergebnisse der Erhebung erlauben eine besonders wirksame Interessenvertretung und kommen damit letztlich allen Vertragszahnärzten unmittelbar zu Gute.

Die bundesweite Erhebung und Auswertung der Daten erfolgt jetzt durch das renommierte Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi). Der Erfolg der neuen Untersuchung hängt maßgeblich von einer breiten Beteiligung ab. Deshalb bitten wir Sie, ZäPP durch Ihre aktive und anhaltende Mitwirkung zu unterstützen. Alle Praxen, die in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 durchgehend dieselbe Abrechnungsnummer (ABE) hatten, erhalten in Kürze einen Fragebogen, mit dem das Zi grundlegende Daten zur Kosten- und Versorgungsstruktur in den Jahren 2016 und 2017 erhebt. Der Fragebogen des ZäPP umfasst drei Bereiche: Fragen zur Praxis-, zur Leistungs- und zur Kostenstruktur. Für die Angaben zur Kostenstruktur Ihrer Praxis ist die Einbindung des Steuerberaters notwendig. Das Zi stellt hierfür kostenlose Software-Tools bereit, um bei Ihrem Steuerberatungsbüro eine weitgehend automatisierte Aufbereitung der Finanzdaten zu ermöglichen.

Der Vorstand der KZVLB ist sich bewusst, dass mit der Bearbeitung der Unterlagen ein Aufwand für Sie verbunden ist. Die Rücksendung der vollständig ausgefüllten Unterlagen wird deshalb mit einer Aufwandspauschale in Höhe von 250 Euro je Einzelpraxis und 350 Euro je Berufsausübungsgemeinschaft honoriert, jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Nach Abschluss der Erhebung erhalten die Teilnehmer kostenlose Feedbackberichte, in denen die eigenen Daten als individueller Praxisbericht und Chefübersicht aufbereitet sind. Der Praxisbericht gibt Ihnen einen schnellen Überblick über die betriebswirtschaftliche Situation Ihrer Praxis und dient als Kontroll- und Planungsinstrument. Die Chefübersicht ermöglicht Ihnen anhand von Szenarioanalysen eine Finanzplanung für die kommenden Jahre, beispielsweise zu den Auswirkungen von Investitionen oder Personalveränderungen.

Ihre Ansprechpartnerin in der KZVLB:

Sabrina Stallknecht, Telefon: 0331 2977-341, sabrina.stallknecht@kzvlb.de

WEITERER KONNEKTOR UND DREI MOBILE KARTENTERMINALS ERHALTEN GEMATIK-ZULASSUNG

Die gematik hat am 22.06.2018 die Zulassung für einen zweiten Konnektor erteilt. Damit hat der Konnektor der T-Systems International GmbH das Zulassungsverfahren der gematik erfolgreich durchlaufen. Somit steht mit T-Systems ein weiterer Anbieter bereit, der eine komplette Lieferkette anbieten kann.

Außerdem hat die gematik erstmals am 29.06.2018 zwei mobile Kartenterminals zugelassen: ORGA 930 M online von Ingenico Healthcare und das baugleiche Gerät CHERRY ST-1530 der Cherry GmbH.

Am 05.07.2018 wurde auch das mobile Kartenterminal VML-GK2 V3.1.0 „telematik“ der Zemo GmbH von der gematik für den Betrieb mit der Telematik-Infrastruktur zugelassen.

Für die Bestandsgeräte von Ingenico Healthcare („ORGA 930 M“) und der Zemo GmbH („ZEMO VML-GK2“) wurde zudem jeweils ein Update zugelassen welches ermöglicht, dass diese Geräte auch mit der Telematikinfrastruktur genutzt werden können.

Für Informationen zur Verfügbarkeit oder Lieferdatum wenden Sie sich bitte an Ihren Systembetreuer oder Praxisverwaltungssystem-Anbieter.

Hintergrund:

Für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur sind mehrere Produkte und Dienste der Industrie notwendig, die von der gematik zugelassen werden müssen, wie beispielsweise der Konnektor. Er verbindet die IT-Systeme medizinischer Einrichtungen mit der Telematikinfrastruktur. Der Konnektor ist mit einem Router vergleichbar, jedoch mit einem deutlich größeren Funktionsumfang und einem sehr hohen Sicherheitsniveau. Er stellt ein sogenanntes virtuelles privates Netzwerk (VPN) her, in dem elektronische Anwendungen unter Einsatz moderner Verschlüsselungstechnologien völlig abgeschirmt vom sonstigen Internet genutzt werden können.

Mit der neuen Version der mobilen Kartenterminals werden die Versichertendaten schon im mobilen Kartenterminal ausgewertet, um beispielsweise eine abgelaufene elektronische Gesundheitskarte zu erkennen. Außerdem ist die neue Version notwendig, um auch nach der bundesweiten Einführung des Online-Abgleichs der Versichertenstammdaten alle Versichertendaten von der Gesundheitskarte auslesen zu können.

Hotline Online-Rollout, Telefon: 0331 2977-100, online-rollout@kzvlb.de

BEKANNTGABE DER GRENZWERTE FÜR 2018 GEMÄSS § 12 VM DER KZVLB

Der Vorstand der KZV Land Brandenburg hat sich mit der Entwicklung der Abrechnungen des abgelaufenen Kalenderjahres 2017 befasst und die Ergebnisse mit dem Beratungsausschuss erörtert. Die Prüfung hat auch in diesem Jahr keine gravierenden Änderungen für die im Land Brandenburg gebildeten Zahnarztgruppen (Zahnärzte, Oralchirurgen und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen) ergeben. Es wurde festgestellt, dass die bisherigen Grenzwerte dem Solidarcharakter weiterhin Rechnung tragen.

Der Vorstand hat insofern nachfolgende Grenzwerte für das Jahr 2018 beschlossen:

Gebiet	Grenzwert in Punkten je Fall
Zahnärzte	68
Oralchirurgen	125
Mund- Kiefer- und Gesichtschirurgen	125

Es ergeben sich für die Vertragszahnärzte im Land Brandenburg im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderungen.

Bis zu dem sich aus o. g. Tabelle ergebenden Gesamtgrenzwert (geschützte durchschnittliche Punktmenge je Fall und Quartal) werden die Leistungen mit den vereinbarten Punktwerten bzw. mit dem auf der Grundlage von § 85 Abs. 4 SGB V vom Vorstand der KZV Land Brandenburg festgelegten Verteilungspunktwert vergütet.

Überschreiten die durchschnittlichen Fallwerte eines Zahnarztes (Gesamtpunkte des Jahres durch Gesamtfallzahl) die jeweiligen Grenzwerte, besteht oberhalb der oben genannten Grenzwerte (Punktmenge) kein Anspruch auf Vergütung aller abgerechneten Punktwerte.

Für die über die jeweiligen Grenzwerte (Punktmenge je Fall) hinausgehenden Punkte besteht ein Anspruch nur in der Höhe, wie die Restvergütung dies je Krankenkasse bzw. Krankenkassenart zulässt.

Bei der Ermittlung des individuellen Grenzwertes nach § 11 Abs. 9 und 10 des Verteilungsmaßstabs der KZV Land Brandenburg erfolgt die Zuordnung zur jeweiligen Fallzahlgruppe unter Berücksichtigung der angestellten Zahnärzte, Assistenten bzw. nach der Zahl der gleichberechtigten zahnärztlichen Behandler (§ 15 des Verteilungsmaßstabes der KZV Land Brandenburg). Die abgerechneten Fälle werden insofern durch die Zahl der Behandler geteilt, wobei die Zahl der Behandler bei der Beschäftigung eines Entlastungs-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsassistenten in Vollzeit um 0,25 und bei einer Halbtagsbeschäftigung um 0,125 erhöht wird.

Bei Angestellten ist die Erhöhung der Anzahl der Behandler abhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit. Die Anzahl der Behandler erhöht sich bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von

- ≥ 36 Stunden um den Faktor 1,0
- ≥ 30 bis < 36 Stunden um den Faktor 0,75
- ≥ 18 bis < 30 Stunden um den Faktor 0,5
- ≥ 10 bis < 18 Stunden um den Faktor 0,25.

Eine wöchentliche Arbeitszeit des angestellten Zahnarztes unter 10 Stunden führt nicht zu einer Faktorerrhöhung.

Für Rückfragen stehen Ihnen der Vorstand der KZV Land Brandenburg sowie Frau Isensee-Werth gern zur Verfügung.

Marion Isensee-Werth 0331 2977-412, marion.isensee-werth@kzvlb.de

Juli 2018

SITZUNGSTERMINE DES ZULASSUNGSAUSSCHUSSES FÜR ZAHNÄRZTE LAND BRANDENBURG 2018

Gerne informieren wir Sie über die nächsten Termine des Zulassungsausschusses:

20. September 2018 (Annahmestopp von Anträgen: 24. August 2018)

06. Dezember 2018 (Annahmestopp von Anträgen: 02. November 2018)

Bitte reichen Sie Ihre Anträge an den Zulassungsausschuss vollständig und fristgerecht bis zum Annahmestopp bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg, Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam ein. Anderenfalls können die Anträge dem Zulassungsausschuss nicht zur Entscheidung vorgelegt werden. Gleiches gilt bei nicht-gezahlter Verfahrensgebühr (§ 46 Abs. 1 Zahnärzte-Zulassungsverordnung) von gebührenpflichtigen Anträgen. Sollte Ihr Antrag ein polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0) vorsehen, empfehlen wir, dieses frühzeitig zu beantragen, da es am Sitzungstag unbedingt vorliegen muss.

Der Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt sollte möglichst mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Anträge auf Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften werden prinzipiell zum Quartalsbeginn genehmigt.

Praxissitzverlegungen sind genehmigungspflichtig. Der Zulassungsausschuss darf die Genehmigung nur für die Zukunft erteilen, da die Verlegungsgenehmigung statusrelevant ist. Planen Sie eine Praxissitzverlegung, beantragen Sie bitte frühzeitig (formlos unter Angabe von Gründen) die Genehmigung der Verlegung beim Zulassungsausschuss für Zahnärzte.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg gerne zur Verfügung.

Ansprechpartnerin: Christiane Ariza Romero
Tel.: 0331 2977-334
christiane.ariza@kzvlb.de

Punktwertübersicht ab 01.01.2018 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 9/2018 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0765 BKK: 1,0743 IKK: 1,0719 SVLFG: 1,0752 Knappschaft: 1,0732	1,0403
		IP/FU	AOK: 1,1431 BKK: 1,1330 IKK: 1,1320 SVLFG: 1,1352 Knappschaft: 1,1352	1,0985
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,0379	1,0342
		IP/FU	1,1182	1,0730
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	1,0433 / KB: 0,8820 / ab 01.07.: 0,9296	1,1374 ab 01.07.: 1,2056
		IP/FU	1,1527	1,1374 ab 01.07.: 1,2056
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0802 BKK, IKK, Knappschaft: 1,0509 SVLFG: 1,0882	1,1374
		IP/FU	AOK: 1,1970 BKK: 1,1685 IKK, Knappschaft: 1,1690 SVLFG: 1,2367	1,2131
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,0525	1,0488
		IP/FU	1,1916	1,1875
Hessen	20	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0832 BKK: 1,0837 IKK: 1,0834 SVLFG: 1,0851 Knappschaft: 1,0839	1,0537
		IP/FU	AOK: 1,1395 BKK: 1,1404 IKK: 1,1410 SVLFG: 1,1444 Knappschaft: 1,1441	1,1066
Berlin	30	KCH, PAR, KB	AOK: 1,0204 / ab 01.04.: 1,0595 BKK: 1,0270 IKK: 1,0230 Knappschaft: 1,0402 SVLFG: 1,0255	1,0327
		IP/FU	AOK: 1,1174 / ab 01.04.: 1,1616 BKK: 1,1163 IKK: 1,1175 Knappschaft: 1,1500 SVLFG: 1,1189	1,1317
Bremen	31	KCH, PAR, KB	1,0311	1,0014
		IP/FU	1,0913	1,0583
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,0808	1,1188
		IP/FU	1,1331	1,1277

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2018 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0110 <u>BKK</u> : 1,0671 <u>IKK</u> : 1,0671 Knappschaft: 1,0615 <u>SVLFG</u> : 1,0671	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0626 <u>BKK</u> : 1,1433 <u>IKK</u> : 1,1433 Knappschaft: 1,1221 <u>SVLFG</u> : 1,1433	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,0808	-
		IP/FU	1,1207 <u>BKK</u> : 1,1540	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,0780	1,0462
		IP/FU	1,1279	1,0954
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0119 <u>BKK</u> : 1,0559 <u>IKK</u> : 1,0454 Knappschaft: 1,0138 <u>SVLFG</u> : 1,0255	1,0723
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0455 <u>BKK</u> : 1,0812 <u>IKK</u> : 1,0924 Knappschaft: 1,0734 <u>SVLFG</u> : 1,1189	1,0723
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0422 <u>BKK</u> : 1,0613 <u>IKK</u> : 0,9900 Knappschaft: 1,0421 <u>SVLFG</u> : 1,0255	0,9773
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1405 <u>BKK</u> : 1,1616 <u>IKK</u> : 1,0887 Knappschaft: 1,1415 <u>SVLFG</u> : 1,1189	1,0619
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0380 / ab 01.04.: 1,0791 <u>BKK</u> : 1,0597 <u>IKK</u> : 1,0571 Knappschaft: 1,0568 <u>SVLFG</u> : 1,0255	0,9804
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1650 / ab 01.04.: 1,2111 <u>BKK</u> : 1,1900 <u>IKK</u> : 1,1723 Knappschaft: 1,1739 <u>SVLFG</u> : 1,1189	1,0893
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0380 / ab 01.04.: 1,0791 <u>BKK</u> : 1,0554 Knappschaft: 1,0473 <u>IKK</u> : 1,0554 <u>SVLFG</u> : 1,0255	1,0363
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1650 / ab 01.04.: 1,2111 <u>BKK</u> : 1,1893 <u>IKK</u> : 1,1689 Knappschaft: 1,1739 <u>SVLFG</u> : 1,1189	1,1627

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2018 (Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 9/2018 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handels- krankenkasse)	vdek Barmer
Baden-Württemberg	02	KCH, PAR, KB	1,0403	1,0411	1,0403	1,0403	1,0403	1,0405
Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80		IP/FU	1,0985	1,0985	1,0985	1,0985	1,0985	1,0990
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,0342	1,0342	1,0342	1,0342	1,0342	1,0407
Reg.-Kz.: 17		IP/FU	1,0730	1,0730	1,0730	1,0730	1,0730	1,0730
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	1,0433	1,0433	1,0433	1,0433	1,0433	1,0433
Reg.-Kz.: 62-65			KB: 0,8820 ab 01.07.: 0,9296	KB: 0,8820 ab 01.07.: 0,9296	KB: 0,8820 ab 01.07.: 0,9296	KB: 0,8820 ab 01.07.: 0,9296	KB: 0,8820 ab 01.07.: 0,9296	KB: 0,8820 ab 01.07.: 0,9296
		IP/FU	1,1195	1,1195	1,1195	1,1195	1,1195	1,1195
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496	1,0496
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	1,1680	1,1680	1,1680	1,1680	1,1680	1,1680
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,0488	1,0488	1,0488	1,0488	1,0488	1,0488
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	1,1875	1,1875	1,1875	1,1875	1,1875	1,1875
Hessen	20	KCH, PAR, KB	1,0537	1,0537	1,0537	1,0537	1,0537	1,0537
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	1,1066	1,1066	1,1066	1,1066	1,1066	1,1066
Berlin	30	KCH, PAR, KB	1,0327	1,0327	1,0327	1,0327	1,0327	1,0327
Reg.-Kz.: 95, 97		IP/FU	1,1317	1,1317	1,1317	1,1317	1,1317	1,1317
Bremen	31	KCH, PAR, KB	1,0014	1,0014	1,0014	1,0014	1,0014	1,0014
Reg.-Kz.: 30		IP/FU	1,0583	1,0583	1,0583	1,0583	1,0583	1,0583
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,0808	1,0808	1,0808	1,0808	1,0808	1,0808
Reg.-Kz.: 15		IP/FU	1,1277	1,1277	1,1277	1,1277	1,1277	1,1277
Saarland	35	KCH, PAR, KB	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356	1,0356
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897	1,0897
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,0808	1,0808	1,0808	1,0808	1,0808	1,0808
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	1,1207	1,1207	1,1207	1,1207	1,1207	1,1207
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,0462	1,0462	1,0462	1,0462	1,0462	1,0462
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	1,0954	1,0954	1,0954	1,0954	1,0954	1,0954
Mecklenb./Vorp.	52	KCH, PAR, KB	1,0010	1,0010	1,0010	1,0010	1,0010	1,0029
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	1,0438	1,0398	1,0398	1,0398	1,0398	1,0296
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	0,9773	1,0200	0,9773	0,9773	0,9773	0,9773
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	1,0619	1,1200	1,0619	1,0619	1,0619	1,0619
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	0,9804	0,9880	0,9804	0,9804	0,9804	0,9822
Reg.-Kz.: 50		IP/FU	1,0893	1,0960	1,0893	1,0893	1,0893	1,0923
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	1,0325	1,0445	1,0325	1,0325	1,0325	1,0337
Reg.-Kz.: 72		IP/FU	1,1577	1,1723	1,1577	1,1577	1,1577	1,1601

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.



Ihre Daten für die Weiterentwicklung der vertragszahnärztlichen Versorgung!

Das **Zahnärzte Praxis-Panel** – kurz **ZäPP** – ist eine bundesweite Datenerhebung zur wirtschaftlichen Situation und zu den Rahmenbedingungen in Zahnarztpraxen. Mehr als 38.000 Praxen werden dafür einen Fragebogen erhalten.

Sie haben unseren Info-Brief bekommen? – Dann machen Sie mit!

- **Für den Berufsstand!** Das ZäPP dient Ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) als Datenbasis für Verhandlungen mit Krankenkassen.
- **Vorteil für Sie!** Finanzielle Anerkennung für Ihre Mitarbeit
- **Vorteil für Sie!** Kostenloser Praxisbericht für einen Vergleich Ihrer Praxis mit dem bundesdeutschen Durchschnitt
- **Vorteil für Sie!** Kostenlose Chefübersicht für Ihre Finanzplanung
- Wir garantieren **Vertraulichkeit und Schutz Ihrer Daten!**

Einsendeschluss für die ausgefüllten Unterlagen: **12. Oktober 2018**

Sie haben Fragen zum ZäPP?

Weitere Informationen im Internet unter
www.kzvlb.de · www.kzbv.de/zaepp · www.zaep.de
Oder einfach QR-Code mit dem Smartphone scannen.



Für Rückfragen bei Ihrer KZV:

Ansprechpartnerin: Sabrina Stallknecht
Telefon: 0331 2977-341
E-Mail: sabrina.stallknecht@kzvlb.de

Ansonsten erreichen Sie bei Bedarf die **Treuhandstelle** des mit ZäPP beauftragten **Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** unter der Rufnummer 030 4005-2446 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr. Oder E-Mail an kontakt@zi-treuhandstelle.de

Unterstützen Sie das ZäPP – In Ihrem eigenen Interesse!

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG

Körperschaft des öffentlichen Rechts



KZV Land Brandenburg, Postfach 600864, 14408 Potsdam

Bundesministerium für Gesundheit
Bundesminister Herrn Jens Spahn
11055 Berlin

Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0, Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de
E-Post: info@kzvlb.epost.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ: 30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Potsdam, den 17. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg sorgt sich um die zahnärztliche Versorgung vor allem in den ländlichen Regionen. Das Durchschnittsalter der 1516 niedergelassenen Zahnärzte im Land Brandenburg beträgt 53,8 Jahre. Über 30 Prozent haben die 60 erreicht oder überschritten und werden in absehbarer Zeit in den Ruhestand gehen.

Leider wird dieser Prozess aktuell spürbar durch die unerträgliche Situation bei der Einführung der Telematik-Infrastruktur beschleunigt. Auch wenn viele Praxisinhaber ihren Patienten gerne noch einige Zeit zur Verfügung stehen würden – angesichts der angedrohten Sanktionen ist eine zunehmende Resignation zu beobachten. Zu groß sind die Verunsicherung und die Frustration über die Androhung von empfindlichen Strafen trotz des Nichtvorhandenseins der technischen Komponenten. Viele Praxen müssten zudem umfangreiche, mit hohen Kosten verbundene, technische Umrüstungen vornehmen lassen, obwohl die Telematik-Infrastruktur bislang keinen erkennbaren Nutzen bietet. Besonders schlimm ist die Situation für Zahnarztpraxen in Regionen, fern von den Ballungsgebieten, in denen noch immer überhaupt keine Versorgung mit Internet existiert. Die Zahnärzte verweigern sich keinesfalls digitalen Anwendungen – sie fordern jedoch faire Rahmenbedingungen.

Die brandenburgische Landesregierung unterstützt Projekte, die darauf zielen, die ländlichen Regionen nicht abzuhängen. Auch Ihnen als Bundesgesundheitsminister sollte dies ein Anliegen sein. Anstatt einen Berufsstand mit Drohungen und weiteren Regulierungen zu zermürben, wünschen wir uns von Ihnen ein neues E-Health-Gesetz, das die Fehlentwicklungen der vergangenen Jahre beendet.

Neben der Telematik steht ein weiteres Problem einer guten Patientenversorgung im Wege: Die Degression. Ein Zahnarzt, der sich zusätzlich um die Patienten geschlossener Praxen kümmert, würde aufgrund der Degression dafür umgehend bestraft und müsste einen großen Teil der

Behandlungskosten aus eigener Tasche zahlen. Auch wenn die generelle Abschaffung der Degression unser Wunsch bleiben wird, halten wir es dennoch für unumgänglich, sie in den Bereichen aufzuheben, wo sie sich besonders leistungsfeindlich auswirkt: in ländlichen Regionen, bei drohender Unterversorgung und in der aufsuchenden Betreuung.

Nur so kann man jungen Zahnärzten, die sich eine Zukunft aufbauen möchten, eine Niederlassung auch auf dem Land schmackhaft machen.

Was unser Land braucht, ist eine Motivation für die Freiberuflichkeit!

Deshalb fordern die brandenburgischen Zahnärzte weniger Bürokratie, die Abschaffung der Budgetierung zahnärztlicher Leistungen und ein Ende der Degression, um wieder mehr Kollegen für die Arbeit auch in ländlichen Gebieten zu gewinnen. Angesichts der Probleme beim Anschluss an die Telematik-Infrastruktur halten wir es für unumgänglich, die Frist für die Umsetzung zu verlängern und dafür zu sorgen, dass die Refinanzierung die Zahnärzte nicht belastet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. Steglich', written in a cursive style.

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes



**Bundesministerium
für Gesundheit**

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Land Brandenburg
Herrn Dr. Eberhard Steglich
Helene-Lange-Straße 4-5
14469 Potsdam**

**Dr. Stefan Bales
Ministerialrat
Referatsleiter**

HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)228 99 441-3180
FAX	+49 (0)228 99 441-4997
E-MAIL	stefan.bales@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 3. Juli 2018

Anbindung der Zahnärzte an die Telematikinfrastuktur; zahnärztliche Versorgung

Sehr geehrter Herr Dr. Steglich,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Mai 2018 an Herrn Bundesminister Spahn zur Frage der Finanzierung der Anbindung der Zahnärzte an die Telematikinfrastuktur. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe Verständnis für die bei der Zahnärzteschaft entstandene Unsicherheit im Zusammenhang mit der Erstattung der Ausstattungskosten für die Telematikinfrastuktur. Es ist daher erfreulich, dass die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband sich mittlerweile auf die Anpassung der Erstattungspauschalen für die Anbindung der Zahnarztpraxen an die Telematikinfrastuktur geeinigt haben. Details sind auf den Internetseiten der KZBV veröffentlicht.

Erfreulich ist auch, dass inzwischen der Konnektor eines weiteren Wettbewerbers von der Telematik zugelassen wurde. Es ist zu erwarten, dass dadurch und durch die neuen Pauschalen eine weitere Dynamik beim Aufbau der Telematikinfrastuktur entstehen wird. Das Bundesministerium für Gesundheit wird den Prozess intensiv begleiten. Aussagen im Hinblick auf die von Ihnen angesprochene Ausstattungsfrist lassen sich erst treffen, wenn die Auswirkungen der neu festgelegten Pauschalen und des zusätzlichen Wettbewerbers auf das Marktgeschehen erkennbar sind.

Soweit Sie die Degressionsregelung ansprechen, kann ich Ihnen mitteilen, dass auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit diese in ihrer heutigen Ausgestaltung zu Fehlanreizen führen kann. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in Regionen mit einer geringen Versorgungsdichte tätig sind und deshalb eine überproportional hohe Zahl an Versicherten zu versorgen haben, sollen auch für die von ihnen erbrachten zusätzlichen Leistungen angemessene Vergütungen erhalten. Dies gilt auch für die Zahnärztinnen und Zahnärzte, die zum Beispiel im

Rahmen von Kooperationsverträgen nach § 119b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
zusätzliche Leistungen bei der Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern von
Pflegeheimen erbringen. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Beratungen zu einem der
anstehenden Gesetzgebungsvorhaben die Degressionsregelung auf den Prüfstand zu stellen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Stefan Bales